

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan für das Gewann "Obere Bannbösch"

in Offenburg

A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. S 429) (BauNVO).
- 3) § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. Bl. S. 208).
- 4) § 111 LBO in der Fassung vom 6. 4. 1964.

B. Festsetzungen:

- (1) Die Festsetzungen im Bebauungsplan betreffen mit Ausnahme eines einzigen Grundstückes (reines Wohngebiet) Sondergebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen.
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung im gesamten Geltungsbereich entspricht den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung.
- (3) Im Bereich der Sondergebiete (Sportgelände und Ingenieurschule) soll die Bebauung nach den vorhandenen Erfordernissen durchgeführt werden. Besondere Festsetzungen werden nicht erlassen. Die Baugenehmigung ist im Einzelfall von der Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erteilen.
- (4) Für das Grundstück im Bereich des reinen Wohngebietes ist eine 2-geschossige Bebauung mit 30° Dachneigung und mit eingeschossigen Nebengebäuden zulässig. Die gesamte Bebauung hat innerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Baugrenzen zu erfolgen.

- (5) Ein Teil des Planungsgebietes liegt im Bereich der Wasserschutzzone. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind im Gutachten des Geologischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 30.4.1965 - entsprechend den Richtlinien des DVGW (Arbeitsblatt W 101 Nov. 1961) formuliert.
- (6) Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG bzw. § 94 LEO.

Offenburg, den 22. Oktober 1966



Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 des  
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960  
(BGBl. I S. 341)  
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br. den 9. Sep. 1966



Im Auftrag